

Statuten Jahrgängerverein 1991 Deutschfreiburg



Statuten

Jahrgängerverein 1991 Deutschfreiburg

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck des Vereins	3
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Organisation	4
4. Generalversammlung	4
5. Vorstand	5
6. Rechnungsrevision.....	6
7. Finanzen	7
8. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.....	8
9. Statutenänderungen	8
10. Auflösung des Vereins	8
11. Gerichtsstand	9
12. Schlussbestimmungen.....	9

I. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Jahrgängerverein 1991 Deutschfreiburg (nachfolgend JV1991DF) wurde im Jahr 2021 gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in welchem sich Personen mit dem Jahrgang 1991 und mit einem Bezug zu Deutschfreiburg zusammenschliessen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der jeweiligen Wohnadresse des Präsidenten/der Präsidentin.
- 1.3 Der JV1991DF ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der JV1991DF bezweckt die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen, sowie den Jahrgang 1991 und einen Bezug zu Deutschfreiburg haben (aktuell oder früher im Kanton Freiburg wohnhaft).
- 2.2 Der Eintritt in den Verein erfolgt grundsätzlich per Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins oder durch Ausfüllen des Mitgliederformulars an einer Generalversammlung. Zudem muss der Mitgliederbeitrag für das darauffolgende Vereinsjahr fristgerecht einbezahlt werden, damit die Mitgliedschaft gültig ist.
- 2.3 Eine automatische Erlöschung der Mitgliedschaft erfolgt,
 - a. wenn die Einzahlung des Mitgliederbeitrages 90 Tage nach dem Versand der Rechnung nicht erfolgt ist.
 - b. mit der Auflösung des Vereins.
 - c. mit dem Tod eines Mitglieds.
- 2.4 Nicht bezahlte Jahresbeiträge werden nicht gemahnt.

- 2.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 2.6 Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder hat bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzugehen. Ein allfälliger Ausschluss wird an der Generalversammlung beschlossen.
- 2.7 Beim Hinschied eines Mitglieds erfolgt keine Anzeige. Eine Teilnahme an der Trauerfeier ist Ehrensache.
- 2.8 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie solche, deren Mitgliedschaft automatisch erloschen ist, verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach einem Wohnortwechsel, einer Änderung der E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder des Namens, die neuen Angaben dem Administrator/der Administratorin mitzuteilen.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vereinsvorstand
 - c) Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

4. Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen sind.
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Vereinsjahr statt.

- 4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Mitglieder können diese schriftlich und mit Angaben der Gründe beim Vorstand einfordern, insofern mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder danach verlangt.
- 4.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 4.5 Die Einladung, die Traktandenliste und allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich per E-Mail zuzustellen.
- 4.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand einzureichen (Statutenänderung gemäss Ziffer 9.3.).
- 4.7 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren/Revisorinnen mit anschliessender Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Genehmigung des Budgets
 - d. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e. Die Wahl:
 - i. des Präsidiums
 - ii. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - iii. der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
 - f. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

5.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

5.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

5.5 Der Vorstand besteht aus 6 bis 7 Mitgliedern:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Kassier/Kassierin
- d. Administrator/Administratorin
- e. Eventmanager/Eventmanagerin
- f. Ein bis zwei Beisitzer/Beisitzerinnen

5.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5.7 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Kollektivunterschrift, insofern immer entweder der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mitunterschreibt.

6. Rechnungsrevision

6.1 Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin.

6.2 Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und verfassen über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

6.3 Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind sämtliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute Kenntnisse in der Buchhaltung verfügen.

7. Finanzen

7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c. Sponsoring
- d. Freiwillige Spenden und Schenkungen

7.2 Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag CHF 40.00.

7.3 Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

7.4 Die Finanzierung der Vereinsanlässe wird durch die jeweils teilnehmenden Mitglieder getragen.

7.5 Über allfällige Kostendeckungen der Anlässe durch das Vereinsvermögen beschliesst der Vorstand.

7.6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7.7 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

7.8 Eine Anmeldung für einen Vereinsanlass oder die Generalversammlung gilt als vorgenommen, sobald der auf der Einladung jeweils aufgeführte Betrag fristgerecht einbezahlt wurde. Im Verhinderungsfall wird kein Geld zurückerstattet, ausser im Falle von höherer Gewalt.

8. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 8.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 8.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Statutenänderungen

- 9.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 9.2 Statutenänderungsanträge des Vorstandes sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung der betreffenden Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 9.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des Schweizerischen ZGB.
- 10.2 Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, welcher vom Vorstand bestimmt wird. Falls nur noch drei oder weniger Mitglieder dem Verein angehören, wird das Vereinsvermögen unter diesen aufgeteilt.

I I. Gerichtsstand

- 11.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

I 2. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 27. November 2021 in Garmiswil (Düdingen) genehmigt werden und treten sofort in Kraft.

Düdingen, 27. November 2021

Der Präsident

Der Kassier

Der Vizepräsident